

Unternehmensstabilisierungs- und - restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Pannen / Riedemann / Smid

2021

ISBN 978-3-406-76948-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Schuldners durch den Plan beseitigt wird und dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt wird.

3. Vermögensübersichten gem. § 14 Abs. 2 S. 1 und 2

Weiter schreibt § 14 Abs. 2 S. 1 ausdrücklich vor, dass dem Restrukturierungsplan eine **Vermögensübersicht** beizufügen ist, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die sich bei Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt sind. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 S. 2 aufzuführen, welche Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen, zu erwarten sind und durch welche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während dieses Zeitraums gewährleistet werden soll. 16

4. Auflistung unberührt bleibender Forderungen gem. § 14 Abs. 2 S. 3

Nach § 14 Abs. 2 S. 3 sind neben den Restrukturierungsforderungen auch die vom Plan unberührt bleibenden Forderungen sowie die künftig nach dem Plan zu begründenden Forderungen darzustellen. 17

5. Erklärung der Fortführungsbereitschaft, § 15 Abs. 1

Nach § 15 Abs. 1 ist dem Plan eine Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein sollen, dass sie zur **Fortführung des Unternehmens** auf der Grundlage des Plans bereit sind, wenn es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt. 18

6. Zustimmungserklärung von Gläubigern, § 15 Abs. 2

Nach § 15 Abs. 2 ist dem Plan die Zustimmungserklärung eines jeden derjenigen Gläubiger beizufügen, auf die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit durch den Restrukturierungsplan übertragen werden sollen. 19

7. Zustimmungserklärung Dritter, § 15 Abs. 3

Dem Restrukturierungsplan ist nach § 15 Abs. 3 die Erklärung eines Dritten beizufügen, der für den Fall der Bestätigung des Plans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen hat. 20

8. Zustimmungserklärung der verbundenen Unternehmen, § 15 Abs. 4

Nach § 15 Abs. 4 ist dem Restrukturierungsplan die Zustimmung des Tochterunternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat, wenn der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vorsieht; zum Begriff § 2 Abs. 4 (→ § 2 Rn. 48). 21

Der darstellende Teil muss sich auch mit **anfechtungsrelevanten Vorgängen** beschäftigen. Auch der Schuldner muss im Restrukturierungsplan angeben, ob er im Sinne früherer Vergleichswürdigkeit den Untergang seines Unternehmens selbst verschuldet hat oder ob Vermögensverschiebungen vorgenommen wurden. 22

V. Darstellung der Restrukturierungsmaßnahmen

1. Übersicht

- 23 Der darstellende Teil enthält ferner eine **Beschreibung der Maßnahmen**, die erforderlich sind, **um das Unternehmen zu restrukturieren**⁹, und die Grundlagen für den gestaltenden Teil bilden. Hier sind dann organisatorische Maßnahmen, solche der Kapitalbeschaffung auf dem Markt – neue Finanzierungen iSd § 12, zur Verbesserung der Absatzstrukturen, des Marketings, Erhöhung der Umsätze, Ermäßigung der Kosten oder sonstige Maßnahmen zu bedenken, durch die die Gesellschaft und/oder ihre Gesellschafter zu einer Unternehmensrestrukturierung gelangen können.

2. Betriebswirtschaftlicher Restrukturierungsplan

- 24 Für die **Erarbeitung eines betriebswirtschaftlichen Restrukturierungskonzepts** sind weitere Analysen und Angaben vonnöten. Der Planverfasser sieht sich Aufgaben gegenüber, die der Unternehmensakquisiteur im Rahmen seiner „*due diligence*“ zu erfüllen hätte oder die ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses gem. § 316 ff. HGB vorzunehmen hätte. Nach § 320 HGB hat sich der Abschlussprüfer einer Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft, die Vermögensgegenstände und Schulden, die Kasse, die Wertpapier- und Warenbestände anzusehen und sie zu prüfen. Mindestens dies wird man von dem Planverfasser verlangen müssen, der sich nicht nur wie ein Prüfer einen Überblick über das Unternehmen verschaffen, sondern hieraus Schlussfolgerungen auf die Zukunft und zu treffende Maßnahmen ziehen will. Das legt es jeden Planverfasser nachgerade zwingend nahe, sich von einem etwa vorhandenen Abschlussprüfer bei der Ausarbeitung eines Restrukturierungsplans wenigstens gründlichst beraten, noch besser vertreten zu lassen. Über diese Prüferdaten hinaus ist eine analytische Betrachtung des Unternehmens für die Ausarbeitung eines Restrukturierungsplans unerlässlich, wie sie zB von Unternehmensberatern oder Wirtschaftsprüfern erstellt wird. Einen kurzen praktischen Überblick über die dabei aufgeworfenen Fragen bietet etwa das Formular von *Koch*¹⁰. Natürlich ist einem Formular entgegenzuhalten, dass sich der von *Koch* angewandte Schematismus bei einer Unternehmensanalyse von selbst verbietet. Aber immerhin kann so, wenigstens in einfachen Fällen, für den Planverfasser eine abzuarbeitende Liste möglicher Fragestellungen erreicht werden. Aus dieser Krisenursachenanalyse¹¹ folgen zugleich die möglichen Restrukturierungsmaßnahmen, die der Planverfasser zu berücksichtigen und vorzuschlagen hat.

3. Heteronome Sanierungsmaßnahmen

- 25 Von **heteronomen Sanierungsmaßnahmen** spricht man, wenn das Unternehmen sie nicht allein, sondern nur unter Einschaltung Dritter durchführen kann. Aufgrund der Stabilisierungselemente nach § 29 sind heteronome Restrukturierungsmaßnahmen auch denkbar, wenn sie sich außerhalb eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens abspielen. Die Grenzen zwischen autonomen und heteronomen Maßnahmen sind natürlich fließend insoweit, als zB eine Veränderung der Personalstruktur des Unternehmens, Veränderungen der Ein- oder Verkaufsbedingungen etc. denklogisch ebenfalls Reaktionen außenstehender Dritter erfordern oder ermöglichen. Doch hat hierbei, die erforderlichen finanziellen Ressourcen vorausgesetzt, es das Unternehmen idR selbst in der Hand, solche Maßnahmen durchzusetzen. Heteronome Restrukturierungsmaßnahmen außerhalb eines Insolvenzver-

⁹ FachA Recht des IDW FN-IDW 3/2000, 81 ff., Nr. 4.3; vgl. MüKoInsO/*Eilenberger* § 220 Rn. 6.

¹⁰ *Koch* Prüfung der Sanierungsfähigkeit von Unternehmen 121.

¹¹ Begriff von *Kunz/Mundt* DStR 1997, 620 (621).

fahrens richten sich in erster Linie gegen Gläubiger: Kreditlinien können erhöht, Kredite in Eigenkapital oder nachrangig haftendes Fremdkapital umgewandelt werden; aus Lieferanten oder Kunden können Gesellschafter werden, die Kapitalbeiträge zu leisten haben. Gläubiger können zu Forderungsverzichten veranlasst werden. Schließlich kann im Rahmen des durch die RestruktRL entschärften EU-Beihilferecht sogar der Staat, durch die Gewährung von Subventionen oder den Erlass von Abgabeverbindlichkeiten, Träger heteronomer Restrukturierungsmaßnahmen werden. Auch bisher gänzlich unbeteiligte Dritte, etwa als Investoren gewonnen, können zur Unternehmensrestrukturierung beitragen.¹²

4. Vertragsverhältnisse

Durch den § 44 wird der Gefahr entgegengewirkt, dass sich die Vertragspartner des Schuldners unter Berufung auf die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch den Schuldner aus Verträgen zu lösen versuchen, auf deren Abwicklung die Unternehmensfortführung angewiesen ist. § 44 S. 1 verbietet nämlich Lösungsklauseln, die vorsehen, dass bei Beantragung von Stabilisierungsinstrumenten oder der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache Grund für die Beendigung solcher Vertragsverhältnisse, an denen der Schuldner beteiligt ist, die Fälligkeit von Leistungen oder für ein Recht des anderen Teils dar, die diesem obliegende Leistung zu verweigern oder die Anpassung oder anderweitige Gestaltung des Vertrags zu verlangen vorsehen. Werden solche Lösungsklauseln verbotswidrig Vertragsinhalt, berührt dies nach § 44 S. 2 die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht. 26

VI. Bewertende Aussagen im darstellenden Teil des Plans

1. Übersicht

Zwingender Bestandteil des darstellenden Teils ist eine Bewertung der Aussagen und Beschreibungen in mehrfacher Hinsicht. Zunächst muss eine Bewertung dahingehend erfolgen, dass das Unternehmen sanierungsbedürftig, aber auch sanierungsfähig ist.¹³ Eine 2. Bewertung hat zu erfolgen, inwiefern die vorgeschlagenen Maßnahmen die Sanierung des Unternehmens ermöglichen, ihr nützen oder ihr jedenfalls nicht widersprechen. Eine Bewertung der Erforderlichkeit der Maßnahmen ist im Hinblick auf andere mögliche operative Maßnahmen unbedingt erforderlich. So ist mit Blick auf etwaige Eingriffe in Rechte Planbetroffener ausdrücklich zu prüfen, ob nicht durch eine übertragende Sanierung in einem über das Vermögen des Schuldners zu eröffnenden Insolvenzverfahren, das auf § 18 InsO gestützt werden könnte, ein günstigeres Ergebnis für die Gläubiger erreicht werden kann als mit den in Aussicht genommenen Restrukturierungsmaßnahmen. 27

2. Bewertung konkreter Maßnahmen

Da der Restrukturierungsplan eine Sanierung des Unternehmensträgers vorsieht, muss eingeschätzt werden, warum diese, nicht aber andere Maßnahmen erfolgversprechend sind. Wenn beispielsweise geplant ist, einen bestimmten Betriebszweig stillzulegen und eine andere Sparte zu stärken (etwa: Stilllegung der Stahlproduktion, aber Ausbau des Engagements auf dem Sektor der Mobilfunkkommunikation), dann ist zu bewerten, welche wirtschaftlichen Gründe der vorgesehenen Maßnahme unterlegt sind. 28

¹² Übersicht über heteronome Sanierungsmaßnahmen bei Böckenförde Unternehmenssanierung 158 ff.

¹³ Smid/Rattunde Insolvenzplan Rn. 5.24; ebenso KS/Maus 707 (717); vgl. auch MüKoInsO/Eilenberger § 220 Rn. 26 ff.

3. Bewertung durch Vergleichsrechnung, Abs. 2

- 29 Abs. 2 S. 1 sieht zwingend vor, dass im darstellenden Teil eine Vergleichsrechnung vorzunehmen ist. Diese Vergleichsrechnung erklärt die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen. Abs. 2 S. 2 trifft dabei eine Bewertungsregelung für den Fall, dass der Plan eine Fortführung des Unternehmens vorsieht. In diesem Fall ist von Gesetzes wegen für die Ermittlung der Befriedigungsaussichten ohne Plan zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird¹⁴, es sei denn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung ist aussichtslos. Daher sind nach Abs. 2 S. 2 der Vergleichsrechnung grundsätzlich Fortführungswerte zugrunde zu legen, wenn die Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Restrukturierungsplans angestrebt wird. Nach der Amtl. Begr. dürfen Liquidationswerte nur unter der Voraussetzung zum Ansatz gebracht werden, dass eine anderweitige Fortführung oder ein Verkauf des Unternehmens nicht möglich ist. Die Bewertung nach Liquidationswerten ruff die Gefahr hervor, dass der Schuldner sich ungerechtfertigt größere Spielräume für Eingriffe in die Rechte der Planbetroffenen verschaffe. Der Ansatz von Liquidationswerten bedarf daher einer tragfähigen Begründung.¹⁵

4. Antizipation der Maßstäbe der Bestätigung bei gruppenübergreifender Mehrheitsentscheidung

- 30 Schließlich ist eine Bewertung vonnöten, die dem Gericht den Erlass des Bestätigungsbeschlusses im Falle einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung gem. § 26 ermöglicht.¹⁶ Hier muss anhand der Kriterien von § 26 gleichsam die Gerichtsentscheidung antizipiert werden. Dem Restrukturierungsgericht liegt in diesen Fällen die Stellungnahme des Restrukturierungsbeauftragten nach § 76 Abs. 4 vor. Aber dessen Stellungnahme beruht selbst zunächst auf den Aussagen des Restrukturierungsplanes. Die Stellungnahme nach § 76 Abs. 4 und damit die Bestätigungsentscheidung des Restrukturierungsgerichts wird nicht durch entspr. Bewertung unterlegt, dass die vorhersehbare Verweigerung der Zustimmung einer bestimmten Gläubigergruppe rechtlich nicht zu beachten ist, wird das Gericht eine beschwerdefeste Bestätigungsentscheidung kaum treffen können.

VII. Planüberwachung

- 31 Der gestaltende Teil des Plans kann eine Planüberwachung durch den Restrukturierungsbeauftragten gem. § 72 (→ § 72 Rn. 1 ff.) anordnen. In diesem Fall sind in seinem darstellenden Teil die Gründe zu nennen, die hierfür sprechen, Einzelheiten vgl. § 7 (→ § 7 Rn. 114) und § 72 (→ § 72 Rn. 1 ff.).

§ 7 Gestaltender Teil

(1) **Der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans legt fest, wie die Rechtsstellung der Inhaber der Restrukturierungsforderungen, der Absonderungsanwartschaften, der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten und der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte (Planbetroffenen) durch den Plan geändert werden soll.**

(2) **¹Soweit Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften gestaltet werden, ist zu bestimmen, um welchen Bruchteil diese gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert und welchen sonstigen Regelungen sie**

¹⁴ *Commandeur/Utsch* NZG 2020, 1336 (1339).

¹⁵ BT-Drs. 19/24181, 116.

¹⁶ *KS/Maus* 707 (719).

unterworfen werden sollen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Gestaltung der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 2 Absatz 4).

(3) Soweit vertragliche Nebenbestimmungen oder Vereinbarungen nach § 2 Absatz 2 gestaltet werden, legt der gestaltende Teil fest, wie diese abgeändert werden sollen.

(4) ¹Restrukturierungsforderungen können auch in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner umgewandelt werden. ²Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen. ³Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende an dem Schuldner beteiligte Personen vorsehen. ⁴Der Plan kann vorsehen, dass Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden. ⁵Im Übrigen kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. ⁶§ 225a Absatz 4 und 5 der Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

Übersicht

	Rn.
I. Funktion der Vorschrift	1
1. Übersicht	1
2. Darstellender Teil als Begründung	5
3. Insolvenzrechtliches Vorbild der Vorschrift	6
4. Europarechtliche Vorgaben	7
II. Gestaltungen durch Eingriffe in Forderungen und Rechte, Abs. 1	9
III. Gestaltungen durch den Restrukturierungsplan zur finanzwirtschaftlichen Sanierung	10
IV. Personen- und Personenhandelsgesellschaften	11
1. Keine Verpflichtung zur Leistung von Sanierungsbeiträgen durch den gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans	11
2. Geschuldete Einlage als Grenze der Verpflichtung des Gesellschafters	12
3. Keine Nachschusspflicht	13
4. Pflicht zum Ausgleich des negativen Kapitalanteils	14
5. Verpflichtung zur Leistung von Sanierungsbeiträgen aufgrund gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht	15
6. Kapitalzufuhr durch alte Gesellschafter und Aufnahme neuer Gesellschafter ..	16
V. Kapitalgesellschaften: Kapitalerhöhung	17
1. Gegenstand	17
2. Ersetzung der Erklärung der Übernahme	18
3. Sanieren oder ausscheiden	19
4. Regelungen im Restrukturierungsplan	21
5. Ersetzung des Kapitalerhöhungsbeschlusses	24
6. Handelsregistergerichtlicher Vollzug	26
VI. Genehmigtes Kapital	27
VII. Kapitalschnitt	28
VIII. Umwandlung	30
1. Verschmelzung	30
a) Verschmelzungsvertrag	30
b) Folgen für den gestaltenden Teil	31
c) Prüfungsverfahren	32
d) Registergerichtliches Verfahren	37
e) Überschuldung der übertragenden Gesellschaft	38
2. Formwechsel	41
IX. Gesellschafterdarlehen	42
1. Verbesserung der Liquiditätslage	42
2. Subordination der Rückzahlungsforderung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO	43
3. Ausnahme des § 90 Abs. 1	48
X. Patronatserklärungen	49

	Rn.
XI. Kürzung und Stundung, Abs. 2 S. 1	53
1. Kürzung	53
2. Stundung	54
a) Überblick	54
b) Bestand der einbezogenen Forderung unberührt	58
c) Ratenzahlung	60
d) Zulässigkeit von Mischformen	63
e) Besserungsschein	64
XII. Erlass, Abs. 2 S. 1	66
1. Restschuldbefreiung als gesetzliche Wirkung auf einbezogene Restrukturierungsforderungen	66
2. Ausnahme: Sonstige Regelungen wegen der einbezogenen Restrukturierungsforderung	68
a) Gesetzliche Öffnungsklausel	68
b) Privilegierung des Sanierungsgewinns erzwingt keinen Erlass im rechtstechnischen Sinne	70
c) Anforderungen an Regelungen eines Erlasses im Restrukturierungsplan ..	73
XIII. Eingriffe in Absonderungsanswartschaften	74
1. Kürzung	74
a) Kein Nicht-Valutieren wegen Kürzung der gesicherten Forderung	74
b) Kürzung der Absonderungsanswartschaft aus Grundschuld/Hypothek	75
c) Kürzung der Absonderungsanswartschaft aus beweglichen Sachen	76
d) Gleichzeitig: Regelung des AGB-Kündigungsrechts	77
2. Stundung	78
3. Sonstige Regelungen	79
a) Sicherheitentausch	79
b) Mischform mit Kürzung	81
XIV. Eingriffe in gruppeninterne Drittsicherheiten	83
XV. Willenserklärungen	85
1. Schuldrechtliche Erklärungen	85
2. Erlassvertrag und Vertragsformverbot	86
3. Dingliche Willenserklärungen	90
4. Gesellschaftsrechtliche Erklärungen	91
5. Zustimmungserklärungen der Anteilseigner nach § 15 Abs. 2	92
6. Zustimmungserklärungen für Eingriffe in gruppeninterne Drittsicherheiten nach § 15 Abs. 4	93
7. Zustimmungserklärungen nach § 15 Abs. 3	94
XVI. Gestaltender Teil als Titel	95
1. Durchsetzung der Rechtsgestaltung	95
2. Anforderungen an den Gestaltenden Teil als Titel	96
a) Grundlage: Vollstreckungsform	96
b) Weitere Anforderungen	97
XVII. Planbetroffenheit als Beteiligtenbegriff	99
1. Planbetroffenheit des Schuldners	99
2. Weitere planbetroffene Beteiligte	101
XVIII. Eingriffe in die Rechte von Planbetroffenen im Einzelnen	102
1. Inhaber von Rechten an schuldnerfremden Gegenständen	102
2. Eingriffe in das Recht des Eigentumsvorbehaltsverkäufers	104
3. Eingriffe in Rechte des Vermieters bei Insolvenz des Mieters	105
a) Verhältnis zu § 44	105
b) Miet- und pachtrechtliche Verträge	106
XIX. Gestaltung vertraglicher Nebenforderungen und Vereinbarungen, Abs. 3	108
1. Gesetzliche Regelung	108
2. Eingriff in AGB-Sonderkündigungsrechte Kreditinstitute	110
XX. Debt-to-equity swap, Kapitalherabsetzung, Abs. 4	111
1. Debt-to-equity swap, Abs. 4 S. 1 bis 3	111
2. Übertragung von Mitgliedschaftsrechten	112
3. Auffangtatbestand, Abs. 4 Sätze 5 und 6	113
XXI. Anordnung der Planüberwachung	114

I. Funktion der Vorschrift

1. Übersicht

Im Gegensatz zum unterrichtenden Charakter des darstellenden Teils enthält der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans die Rechtsänderungen, die durch den Plan verwirklicht werden sollen.¹ Die **Planbetroffenen**, deren Rechtsstellung geändert werden kann, sind die Inhaber von Absonderungsanswartschaften. Zum Begriff § 2 Abs. 1 Nr. 2 (→ § 2 Rn. 8 ff.), die Gläubiger von Restrukturierungsforderungen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 (→ § 2 Rn. 7), naturgemäß, ohne dass dies ausdrücklich gesetzlich geregelt wäre, der Schuldner, und die am Schuldner beteiligten Personen, § 2 Abs. 3 (→ § 2 Rn. 36 ff.), wenn dieser keine natürliche Person ist.

Für Erläuterungen, Absichten, Erwartungen usw. zu formulieren, ist im gestaltenden Teil kein Raum.² Vor diesem Hintergrund wird die Funktion des darstellenden Teils des Restrukturierungsplans (§ 6) deutlicher: Die *Vorbereitung* der durch den gestaltenden Teil zu treffenden Maßnahmen liegt darin, die Rechtsgestaltungen nach § 7 zu *erläutern*.

Der Planverfasser, kann sich damit begnügen, in dem Plan lediglich schuldrechtliche Verhältnisse zu regeln, wobei die Rechtstitute von Stundung von Forderungen oder deren teilweise Kürzung, für den Fall, dass von einem Vertragscharakter des Restrukturierungsplans auszugehen wäre, und auch deren **Erläss gem. § 397 BGB**.

Auch soweit im Restrukturierungsplan die Rechte der Inhaber von Absonderungsanswartschaften geregelt werden, ist es möglich, nur schuldrechtliche Wirkungen des Plans vorzusehen. ZB kann in den Plan aufgenommen werden, dass sich die Planbetroffenen verpflichten, ihre Sicherheiten freizugeben, sobald bestimmte Teilbeträge gezahlt worden sind. Die Beteiligten können aber auch daran interessiert sein, die Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse unmittelbar zum Gegenstand des Plans zu machen. Das lässt § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich zu.

2. Darstellender Teil als Begründung

Der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans sieht die tatsächlichen Maßnahmen vor, soweit sie durch den darstellenden Teil vorgeschlagen, durch den bewertenden Teil für gut befunden und im gestaltenden Teil rechtskonstitutiv enthalten sein können. In den gestaltenden Teil sind die Maßnahmen organisatorischer und struktureller Art etc. (Restrukturierungsprogramm) aufzunehmen.³ Hier sind insbes. die autonomen Sanierungsmaßnahmen zu nennen. Daher sind im gestaltenden Teil des Plans die verschiedenen Leistungsbeziehungen darzustellen, sowie die zur Umstrukturierung der Gemeinschuldner erforderlichen Willenserklärungen, vgl. § 13 sowie unten → Rn. 85 ff. Der gestaltende Teil ist somit im Wesentlichen wie ein vollstreckbarer Vergleich aufzubauen. Sein Inhalt wird daher etwa wie folgt aussehen: Aufzuführen sind die Restrukturierungsforderungen, in die eingegriffen wird und deren Bezeichnung nach Gruppenzugehörigkeit, die sich ja im Übrigen gem. § 9⁴ aus dem Plan ergibt⁵.

3. Insolvenzrechtliches Vorbild der Vorschrift

Die Vorschrift des § 7 ist § 221 InsO nachgebildet, der wie folgt lautet:

6

¹ Dazu allgemein *Skauradszun* ZRI 2020, 625.

² *Cranshaw/Portisch* ZInsO 2020, 2561 (2562); *Weitzmann* ZInsO 2017, 2491 (2492).

³ *Smid* FS Pawlowski 387 ff.; vgl. auch *MüKoInsO/Eidenmüller* § 221 Rn. 11.

⁴ *Smid* FS Pawlowski 387 ff.; vgl. auch *MüKoInsO/Eidenmüller* § 221 Rn. 11.

⁵ So ebenfalls *Bork* Insolvenzrecht Rn. 321 f.

§ 7 7–10 III. Gestaltungen durch den Restrukturierungsplan zur finanzwirtschaftlichen Sanierung

§ 221 InsO Gestaltender Teil

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Der Insolvenzverwalter kann durch den Plan bevollmächtigt werden, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen.

4. Europarechtliche Vorgaben

- 7 Die Vorschrift selbst geht als solche zurück auf Art. 12 RestruktRL (vgl. dazu → Anhang Teil 1 Art. 12 Rn. 1 ff.), der wie folgt lautet:

Artikel 12 Anteilshaber

(1) Schließen die Mitgliedstaaten Anteilshaber von der Anwendung der Artikel 9 bis 11 aus, so stellen sie auf andere Weise sicher, dass diese Anteilshaber die Annahme und Bestätigung eines Restrukturierungsplans nicht grundlos verhindern oder erschweren dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Anteilshaber die Umsetzung eines Restrukturierungsplans nicht grundlos verhindern oder erschweren dürfen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Bedeutung des Begriffs des grundlosen Verhinderns oder Erschwerens im Sinne dieses Artikels anpassen, um unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: die Frage, ob es sich bei dem Schuldner um ein KMU oder ein großes Unternehmen handelt, die sich auf die Rechte der Anteilshaber auswirkenden vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen, die Art der Anteilshaber, die Frage, ob der Schuldner eine juristische oder eine natürliche Person ist, und die Frage, ob die Partner in einem Unternehmen beschränkt oder unbeschränkt haften.

- 8 Artikel 12 wurde insbesondere in § 7 Abs. 4 umgesetzt.

II. Gestaltungen durch Eingriffe in Forderungen und Rechte, Abs. 1

- 9 Abs. 1 sieht vor, dass der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans festlegt, wie die Rechtstellung

- der Gläubiger der Restrukturierungsforderungen,
 - der Inhaber von Absonderungsansprüchen,
 - der Gläubiger mit Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten und
 - der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte (Planbetroffenen)
- durch den Plan geändert werden soll.⁶

III. Gestaltungen durch den Restrukturierungsplan zur finanzwirtschaftlichen Sanierung

- 10 Finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen können zwei Richtungen einschlagen. Zum einen zielen sie auf Gesellschafter der schuldnerischen Gesellschaft oder den Inhaber des Unternehmens bei Einzelunternehmern. Zum anderen richten sie sich an die Gläubiger des schuldnerischen Unternehmens.⁷

⁶ Kritisch noch zum StaRUG-RefE und für eine Ausweitung der Eingriffsmöglichkeiten in Drittsicherheiten, *Frind ZInsO* 2020, 2241 (2242).

⁷ Knops/Bamberger/Lieser/Schneider/Loszynski § 9 Rn. 23.